

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Dienstag, den 28. Mai 2013, um 19.10 Uhr**, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 23. Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Carina GEBHART

Dr. Thomas LINS

Mag. Elmar BUDA

Raimund BERTSCH

Johann SEEBERGER

Norbert BERTSCH

Luis VONBANK

Johann BANDL

Andreas BURTSCHER

DI(FH) Franz DÜNSER

Dr. Joachim HEINZL

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Olga PIRCHER

Josef STROPPA

Günter ZOLLER

Hermann BURTSCHER

Kurt DREHER

Mag. Karin FRITZ

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Dr. Brigitta AMANN

Joachim WEIXLBAUMER

Thomas GEBHARD

Die Ersatzmitglieder:

Edmund JENNY

Rainer SANDHOLZER

Hermann NEYER

Josef GANTNER
Thomas WALCH
Norbert LORÜNSER
Elisabeth WEISS
Joachim ZAMINER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Alexander GEBHART
Helmut ECKER
Franz BURTSCHER
Ing. Harald RITTER
Rene BARTENBACH
Tanja BURTSCHER
Helmut TSCHANN
Richard FÖGER

Die Ersatzmitglieder:

Dietmar NIEDERMAYER
Martina BRANDSTETTER
Christian WIDERIN
Ingeborg WALCH
Bernd JÄGER
Markus WARGER
Walter STEMER
Michael KONZETT
Ingrid KÖB
Gerhard KRUMP
Ing. Richard PÖSEL
Oliver GRIESSER
Leonie NEYER
Erwin PRENNER
DI Günther PIRCHER
Gunnar WITTING
Andrea HOPFGARTNER
Walter KHÜNY
Gerd DROLLE
Manuela AUER
Peter OSTI
Petra WIEDEMANN
Arno STRECKER
Sabine KUNZ
Werner STENECH
Jürgen GRASS
Roswitha BRANDSTETTER
Hartmut NEYER

Jasna SEDIC
Bernhard KOBALD
Michael FÖGER
Josef RÖHRENBÄCK
Jürgen WEIXLBAUMER
Sandro LUCHETTA
Willibald WEBER
Herbert FRITZ
Anna-Carina FRAINER
Walter LUTZ
Silvano FRICK
Robert KIENECKER
Alois RIGO
Der Schriftführer: Dr. Erwin KOSITZ.

Tagesordnung:

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschrift der 22. öffentlichen Sitzung vom 21. März 2013;
- 2.** Berichte, Kenntnisnahmen;
 - a)** Recyclinghof Bludenz-Brunnenfeld;
Verzicht Vorkaufsrecht für Gst.Nr. 1692/2, GB Bludenz,
Rechtsmittelverzichtserklärung Transbeton GmbH & Co KG
 - b)** Stadtvertreter Gebhard Bickel; Mandatsverzicht
 - c)** Umwidmung der Gst.Nrn. .289, 289/3, 289/2, 289/1, 288/2, 288/1,
.1784 und Teilflächen der Gst.Nrn. 284/1, 3756/1 und 3720/9
(Gunz-Mühle)
- 3.** Behandlung der Niederschrift der 11. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13. Mai 2013;
- 4.** Nachbestellungen:
 - a)** in Ausschüsse;
 - b)** in den Beirat der SeneCura Haus Bludenz gGmbH
 - c)** eines Ersatzdelegierten in den Gemeindeverband für
Abfallwirtschaft und Umweltschutz;
- 5.** Landeskrankenhaus Bludenz;
Reduktion des Rechtsträgerselbstbehaltes
- 6.** Bludenz Immobilien KG; Feststellung des Jahresabschlusses 2012;
- 7.** Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH und VAL BLU Resort Errichtungs-
und VerwaltungsgmbH; Feststellung der Jahresabschlüsse 2012,
Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers
- 8.** Stadt-Marketing GmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2012,
Entlastung des Beirates und des Geschäftsführers
- 9.** Bludenz Kultur gGmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2012,
Entlastung des Beirates und der Geschäftsführerin

- 10.** Rechnungsabschluss 2012;
- 11.** Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH; Satzungsänderung
- 12.** Musikschulbeiträge 2013/2014;
- 13.** Beiträge Regel- und Ganztageskindergärten inkl. Essensbeiträge 2013/14;
- 14.** Beiträge Kleinkinderbetreuung inkl. Essensbeiträge 2013/14;
- 15.** Beiträge Sommerkindergarten;
- 16.** Beiträge Schülerbetreuung Kinderhaus Mücke inkl. Essensbeiträge 2013/14;
- 17.** Bereich Ignaz-Wolfstraße;
Verordnung einer Bausperre;
- 18.** Änderungen Flächenwidmungsplan:
 - a)** Teilfläche der Gst.Nr. 2193 (Rungeliner Kapelle)
 - b)** Teilflächen von Gst.Nr. 2534 u.a. (St. Leonhard)
 - c)** Teilflächen der Gst.Nrn. 1162/1, 1162/2, 1163/3, 3605 ua (Brunnenbach)
 - d)** Teilflächen der Gst.Nr. 413/2 ua (Galgentobel)
 - e)** Gst.Nrn. .289, 289/3, 289/2, 289/1, 288/2, 288/1, .1784 und Teilflächen der Gst.Nrn. 284/1, 3756/1 und 3720/9 (Gunz-Mühle)
- 19.** Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 25 Stadtvertreter und 8 Ersatzmitglieder.

Berichte, Anträge und Beschlüsse:

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 22. öffentlichen Sitzung vom 21. März 2013

Die Verhandlungsschrift der 22. öffentlichen Sitzung vom 21. März 2013 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen

a) Recyclinghof Bludenz-Brunnenfeld; Verzicht Vorkaufsrecht für Gst.Nr. 1692/2, GB Bludenz, Rechtsmittelverzichtserklärung Transbeton GmbH & Co KG

Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. April 2013, unter Punkt 4. gemäß § 60 Abs 3 GG beschlossen hat, im Falle des Verkaufs der Gst.Nr. 1629/2, GB Bludenz, an die Firma Transbeton Gesellschaft mbH & Co KG auf das Vorkaufsrecht gegen Vorlage eines Rechtsmittelverzichtes durch die Käuferin zur Errichtung eines Recyclinghofes durch die Stadt Bludenz auf Gst.Nr. 1629/4, GB Bludenz, zu verzichten.

b) Stadtvertreter Gebhard BICKEL; Mandatsverzicht

Gebhard BICKEL hat mit Schreiben vom 19. April 2013 das Mandat als aktiver Stadtvertreter zurückgelegt.

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 13. Mai 2013 zufolge Mandatsverzicht von Gebhard Bickel **Helmut TSCHANN** auf das frei gewordene Stadtvertretungsmandat berufen.

c) Gst.Nrn. .289, 289/3, 289/2, 289/1, 288/2, 288/1, .1784 und Teilflächen der Gst.Nrn. 284/1, 3756/1 und 3720/9 (Gunz-Mühle)

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 20. September 2012 einstimmig die Umwidmung der o.g. Flächen beschlossen. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2012, ZI 4.2./04-02-01/12_088/2012 wurde beim Land um die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung angesucht. In der Niederschrift der Stadtvertretung ist angeführt, dass es Einwendungen zweier Grundeigentümer gegeben habe, in denen diese eine Reduktion der Uferschutzwidmung auf ihrem Grund entlang des Brunnenbaches gefordert haben. Diese sei jedoch von der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes abgelehnt worden. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2012, ZI VII-a-602.10 darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof verlangen, dass eine sorgfältige und anhand der Planungsunterlagen nachvollziehbare Abwägung der im Einzelfall maßgebenden Interessen durchgeführt wird. Dies gelte insbesondere, wenn Änderungsvorschlägen von betroffenen Beteiligten nicht Rechnung getragen wird. Diese Interessenabwägung muss der Stadtvertretung zur Kenntnis gebracht werden, was hiemit nachgeholt wird.

Eingelangte Stellungnahmen:

Der Eigentümer der Gst.Nr. 289/2, DI Gerold Gunz, erklärt über seine Tochter und Anwältin, Mag. Barbara Gunz, dass er gegen die Umwidmung eines 6 m breiten Uferstreifens in Freifläche Freihaltegebiet (FF) sei. Er begründet dies damit, dass die Familie Gunz im Rahmen der Renaturierung des Brunnenbaches einen Grundtausch mit der Republik durchgeführt habe, bei dem mehr Fläche abgegeben wurde als zurückkommen sei. Zudem sei es nicht notwendig, die Widmung aus Gründen des Uferschutzes durchzuführen, da das Wasserbauamt in einem Bauverfahren als Verwalterin der Nachbarliegenschaft ohnehin baurechtliche Parteienstellung hätte. Schließlich würde auch keine Umwidmung in Freifläche durchgeführt, wenn die Familie Gunz nicht einen Umwidmungsantrag für ihre gesamte Liegenschaft von Baufläche Betriebsgebiet I (BBI) in Baufläche Mischgebiet (BM) gestellt hätte.

Mag. Gunz geht dann ausführlich darauf ein, dass sie vom Wasserbauamte erfahren habe, es gäbe lärmtechnische Bedenken wegen der Beschwerde eines Anrainers über das Rauschen des Baches. Sie verweist in der Folge auf ein schalltechnisches Gutachten und verschiedene Messergebnisse, aus denen sie folgert, dass es maximal während fünf Tagen im Jahr zur Überschreitung des Grenzwertes kommen könne. Schon deshalb sei es nicht gerechtfertigt, eine Freihaltefläche von 6 m Tiefe festzulegen. Darüber hinaus gebe es unmittelbar am Brunnenbach nur eine Handvoll Flächen, die als Freifläche gewidmet sind.

Monika Gigler, die Tochter des Eigentümers der Gst.Nr. 289/3, Elmar Gunz, machte in einem E-Mail vom 22. August 2012 in wesentlich verkürzter Form inhaltlich die gleichen Einwendungen und regt an, den Uferschutzstreifen auf 4 m zu verringern.

Die Abteilung Wasserwirtschaft als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes der Republik Österreich teilt in einer schriftlichen Stellungnahme vom 28. August 2012 mit, dass die von der Stadt Bludenz vorgeschlagene Umwidmung (mit dem 6m-FF-Streifen) im Wesentlichen den, im Zuge der durchgeführten Renaturierung des Brunnenbaches, neu festgelegten Verlauf des Gewässers mit einem rechtsufrigen Gewässerrandstreifen als FF-Fläche (mit 6 m Tiefe, Anm. d. Verf.) berücksichtige. Sie stimmt der beabsichtigten Widmung zu. In einer ergänzenden, fernmündlichen Stellungnahme vom 19. September 2012, erklärt der Fachbereichsleiter der Abt. Wasserwirtschaft, DI Albert Zoderer, dass auf Anfrage von Frau Mag. Barbara Gunz die Notwendigkeit eines 6m breiten Uferschutzbereiches erneut geprüft worden sei. Eine Reduktion auf 4m sei seitens seiner Abteilung weiterhin nicht anstrebenswert. In einer Besprechung am 20. Februar 2013 hat DI Zoderer zudem gegenüber der Stadt mit-

geteilt, dass die in den nächsten Jahren erforderlichen Umbauten im Bereich des Brunnenbaches noch nicht absehbar seien und bereits erhebliche öffentliche Mittel in die Renaturierung des Gewässerverlaufes investiert wurden.

Der Sachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft, Dipl.-Natw. (ETH) Rochus Schertler, erklärte in zwei Besprechungen am 16. Mai 2012 und am 20. Februar 2013, dass für die Errichtung von Gebäuden innerhalb eines Abstands von bis zu 10m vom Fließgewässer Brunnenbach eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Gebäuden einzuholen sei. Entlang eines Gewässers seien möglichst naturnahe Grünflächen zu schaffen, die für eine ausgewogene Entwicklung der Flora und Fauna im Gewässernahbereich sorgen. Die Beurteilung erfolge im Zuge eines konkreten Bauprojekts. Keine Konflikte seien auf den diskutierten Grundstücken zu erwarten, insofern ein zumindest 6m breiter, nicht bebaubarer Grünstreifen eingehalten und eine ortsübliche, dem Umfeld angepasste Bebauung geplant wird.

Abwägung der Interessen:

Im Fall einander widerstrebender Interessen verlangt das Raumplanungsgesetz (RPG) eine Abwägung (§ 3) unter Berücksichtigung der im § 2 aufgeführten Ziele, so dass die Raumplanung „dem Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entspricht. Die Planung ist unter größtmöglicher Schonung des Privateigentums durchzuführen.“

Ziele der Raumplanung sind gemäß § 2 Abs. 2 RPG:

- a) die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten,
- b) die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft,
- c) der bestmögliche Ausgleich der sonstigen Anforderungen an das Gebiet.

Als weitere, für dieses konkrete Gebiet relevante Ziele, werden unter Abs. 3 genannt:

- a) Mit Grund und Boden ist haushälterisch umzugehen, insbesondere sind Bauflächen bodensparend zu nutzen. (...)
- c) Die natürlichen und naturnahen Landschaftsteile sowie die Trinkwasserreserven sollen erhalten bleiben.

Den privaten Interessen, dargelegt in den Anträgen der Grundeigentümer Halil Bicer (Gst.Nr. 288/2), Die Mühle Immobilienmanagement GmbH (Gst.Nrn. 284/1 und .289) sowie Elmar und DI Gerold Gunz (Gst.Nr. 289/1, 289/2 und 289/3) auf Umwidmung von Baufläche Betriebsgebiet I in Baufläche Mischgebiet wird weitgehend entsprochen. Lediglich der Umwidmungsantrag für die Gst.Nr. 284/1 wurde im Einvernehmen mit der Eigentümerin aus dem Verfah-

ren ausgegliedert. Es wird also u.a. eine Wohnnutzung zugelassen, obwohl auf dem Gebiet der Stadt Bludenz ein Überhang an gewidmeten Wohnbauflächen besteht. Gleichzeitig wird eine Betriebsgebietswidmung zurückgenommen, ungeachtet der Tatsache, dass es im gesamten Stadtgebiet nahezu keine unbebauten und frei verfügbaren Betriebsflächen gibt. Somit wurde mit dem Umwidmungsbeschluss den Wünschen der Grundeigentümer für eine zukünftig andere Nutzung ihrer Flächen gefolgt. Damit verbunden ist eine Steigerung des Grundstückswertes, der sich nach den verfügbaren Immobilienpreisspiegeln bei 50-100 % bewegt. Im Bereich der Grundstücke der Einwender Elmar und DI Gerold Gunz (Gst.Nr. 289/1, 289/2 und 289/3) werden von insgesamt 1.853 m² Baufläche Betriebsgebiet I 1.296 m² (69,9 %) in Baufläche Mischgebiet und 557 m² (31,1 %) in Freifläche Freihaltegebiet umgewidmet. Ein Wertverlust der Gesamtfläche ist also auszuschließen.

Zur Frage einer möglichen Einschränkung der Bebaubarkeit sind die ortsüblichen Parameter, insbesondere die Baunutzungszahl heranzuziehen. Da eine Freihaltefläche nicht in deren Berechnung einbezogen wird, ergibt sich eine Verringerung eines möglichen Bauvolumens um gut 30 %. DI Gunz argumentiert hierzu, dass nur wenige Grundstücke entlang des Brunnenbaches eine ähnliche Widmungssituation aufweisen. Das ist für die jetzige Situation zutreffend. Allerdings ist bei jedem Umwidmungsverfahren eine erneute Interessenabwägung zwischen den gesetzlich definierten Raumplanungszielen durchzuführen. In ähnlichen Fällen (Beispiel Gst.Nrn. 1162/1, 1162/2, 1163/3 und 3605) wird ähnlich gehandelt. Zudem dient die Widmung als Bauland bis an das Bachufer zum Teil dem Erhalt von bestehenden Betrieben und Gebäuden (Getzner, Suchard, Wohn- und Geschäftshäuser im südlichen Innenstadtbereich). Auch den Antragstellern kommt dieser Umstand zugute, denn im Bereich des bestehenden Mühlegebäudes wurde und wird keine Freihaltewidmung gefordert. Ergänzend ist anzuführen, dass durch den Grundteilungsplan der Familie Gunz mit der Gst.Nr. 289/1 eine Wegparzelle im Umfang von 117 m² geschaffen wurde, die zur Erschließung der Gst.Nr. 289/3 dient, verkehrstechnisch jedoch nicht notwendig ist, da die Gst.Nr. 289/3 außerdem über ein Geh- und Fahrrecht auf der Gst.Nr. .289 angefahren werden kann. Somit haben die Einwender selbst nicht alle Möglichkeiten zur Flächenoptimierung ausgeschöpft.

Die von den Einwendern angeführte Parteistellung der Republik im Rahmen der Nachbarschaftsrechte nach dem Baugesetz ist für die Zielerreichung hinsichtlich des Natur- und Gewässerschutzes nicht ausreichend, da demnach kleine Gebäude bis 25m² bis auf 2m an die Grundgrenze gebaut werden dürfen, Wände bis zu einer Höhe von 1,80m sogar direkt an die Grundgrenze. Ein fachlicher Bezug zwischen dem Widmungsanliegen der Abt. Wasserwirtschaft

und einem allfälligen Lärmproblem durch das Rauschen des renaturierten Baches, wie sie DI Gunz in seiner Einwendung andeutet, kann ha. nicht gesehen werden. Allfällig notwendige Sanierungsmaßnahmen wie ein Umbau des Bachbettes auf dem Grundstück im Eigentum der Republik oder die Verwendung von Lärmschutzfenstern sind unabhängig von der Widmung der Grundstücke der Einwender zu betrachten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die vorgeschlagene und von der Stadtvertretung am 20. September 2012 beschlossene Umwidmung einen Ausgleich zwischen den Interessen der privaten Grundeigentümer und den öffentlichen Interessen des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes darstellt.

Rückzug der Einwendungen:

Mit jeweiligen Schreiben vom 21. März 2013 haben mittlerweile sowohl DI Gerold Gunz als auch Monika Gigler für ihren Vater Elmar Gunz ihre Einwände zurückgezogen.

Es wird daher empfohlen, den Beschluss vom 20. September 2012 beizubehalten.

Der Beschluss in der Sitzung am 20.09.2012 lautete wie folgt:

Nach § 23 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 5 Raumplanungsgesetz idgF wird gemäß den Plänen der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 04. Juli 2012 (FWP-Bestand: Zl.: 4.2./04-02-01/12-088/2012/01), vom 09. August 2012 (Neu-V1: Zl.: 4.2./04-02-01/12-088/2012/02) und vom 05. Juli 2012 (Änderung-V1: Zl.: 4.2./04-02-01/12-088/2012/03) die Änderung der Widmung, vorbehaltlich einer negativen Stellungnahme der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz der BH Bludenz, beschlossen.

Dieser Bericht wird von der Stadtvertretung einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 3.:

Behandlung der Niederschrift der 11. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13. Mai 2013

Stadtvertreter Mag. Wolfgang MAURER, Obmann des Prüfungsausschusses, trägt auszugsweise die Niederschrift der 11. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13. Mai 2013 vor.

Zu 4.:

Ersatzbestellungen:

a) in Ausschüsse

Über Antrag der SPÖ beschließt die Stadtvertretung einstimmig, durch das Ausscheiden von Gebhard Bickel nachstehende Ausschüsse neu zu bestellen:

Norbert LORÜNSER als **Mitglied** in den **Verkehrsplanungsausschuss**,
Wolfgang WEISS als **Ersatzmitglied** in den **Integrationsausschuss**,
Günter ZOLLER als **Ersatzmitglied** in den **Personalausschuss**,
Fredy MÜLLER als **1. Ersatzmitglied** und **Norbert LORÜNSER** als
2. Ersatzmitglied in den **Wirtschaftsausschuss**.

Weiters beschließt die Stadtvertretung über Antrag der ÖVP einstimmig,
Raimund BERTSCH anstelle von Markus Warger als **Mitglied** in den **Sport-**
ausschuss zu bestellen.

b) Beirat der SeneCura Haus Bludenz gGmbH

Die Stadtvertretung beschließt über Vorschlag der ÖVP einstimmig, Frau **Vi-**
zebürgermeister Carina GEBHART anstelle von Peter Ritter in den Beirat
der SeneCura Haus Bludenz gGmbH zu entsenden.

c) Ersatzdelegierten in den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, anstelle von Dr. Erwin Kositz
Matthias MAYR als **Ersatzdelegierten** in den **Gemeindeverband für Ab-**
fallwirtschaft und Umweltschutz zu entsenden.

Zu 5.:

Landeskrankenhaus Bludenz;

Reduktion des Rechtsträgerselbstbehaltes

Im Rahmenvertrag vom 12. Dezember 2002 betreffend Übernahme des Kran-
kenhauses Bludenz durch das Land war der Selbstbehalt in Punkt VII, Punkt 2,
wie folgt geregelt:

„Für die Dauer von zehn Jahren (bis 31. Dezember 2012) wird folgende Rege-
lung getroffen: Der Beitrag der Stadt Bludenz für das Jahr 2003 beträgt

EUR 674.830,--. Für die weiteren Jahre wird dieser Beitrag entsprechend der Entwicklung des Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex 1996 jeweils angepasst. Als Basis wird dabei der Wert Dezember 2002 herangezogen. Die jährliche Berechnung und Vorschreibung erfolgt durch das Land Vorarlberg. Der Beitrag ist jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres fällig.“

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 01. Februar 2007, Punkt 7., wurde der o.g. Rahmenvertrag mit Vereinbarung vom 06. Februar 2007 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

„Punkt II Abs 1: Die Stadt Bludenz verpflichtet sich gegenüber dem Land Vorarlberg zur Deckung des Betriebsabganges des Landeskrankenhauses Bludenz im Budgetjahr 2005 einen Beitrag in Höhe von EUR 501.518,-- und ab dem Budgetjahr 2006 jährlich einen Beitrag in der Höhe von EUR 512.778,-- zu leisten. Der Beitrag für den Betriebsabgang eines jeden Budgetjahres ist jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der dieser nachfolgenden Beitragsleistungen, somit ab und einschließlich jener für das Budgetjahr 2007, wird entsprechend der Entwicklung des Österreichischen Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretenden Indizes jeweils jährlich angepasst. Als Basis wird dabei der Wert Jahresdurchschnitt 2005 herangezogen.“

Mit Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 02. April 2013, Zahl: IIIb-510/06, wurde mitgeteilt, dass im Rahmen des Gemeindefinanzpaktes 2012 festgelegt wurde, dass der von den LKH-Standortgemeinden jährlich zu leistende Rechtsträger-Selbstbehalt ab dem Budgetjahr 2012 um 25 % dauerhaft reduziert wird. Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. März 2013 die Zustimmung zum Abschluss von entsprechenden Zusatzvereinbarungen erteilt.

Für die Stadt Bludenz bedeutet dies, dass der bereits für das Budgetjahr 2012 entrichtete Betrag von EUR 579.426,-- um 25 % oder EUR 144.856,-- vermindert wird und sich somit ein (neuer) Beitrag für das Jahr 2012 von EUR 434.570,-- ergibt. Der Differenzbetrag von EUR 144.856,-- werde nach Vertragsunterzeichnung rückerstattet werden. Bemessungsgrundlage für den Beitrag der kommenden Jahre bildet somit der Beitrag für das Budgetjahr 2012 in Höhe von EUR 434.570,--.

Die Stadtvertretung beschließt dazu einstimmig, dass der Bürgermeister beauftragt wird, mit den anderen betroffenen Städten (Bregenz, Hohenems, Feldkirch) Gespräche aufzunehmen, um mit dem Land Vorarlberg in Verhandlungen eine ersatzlose Streichung des Selbstbehaltes zu erreichen.

Die Stadtvertretung beschließt sodann einstimmig, nachstehende Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag vom 12. Dezember 2002 und zum Vertrag vom 02.03./06.02.2007 mit dem Land Vorarlberg abzuschließen:

PRÄAMBEL

Mit dem Rahmenvertrag vom 12. Dezember 2002 wurde die Übernahme des Krankenhauses der Stadt Bludenz durch die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH als Rechtsträgerin vereinbart und die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH mit der Betriebsführung betraut.

In Punkt 7. des Rahmenvertrages hat sich die Stadt Bludenz verpflichtet, jährlich einen Beitrag zum Betriebsabgang des Landeskrankenhauses Bludenz im jeweiligen Jahr (im Folgenden: Budgetjahr) zu leisten. Mit dem Vertrag vom 02.03./06.02.2007 wurden die Beitragszahlungen adaptiert.

Die Stadt Bludenz hat für das Budgetjahr 2012 bereits den Beitrag in der Höhe von EUR 579.426,-- an das Land Vorarlberg bezahlt.

Im Rahmen des Gemeindefinanzpaketes 2012 wurde nunmehr festgelegt, dass der von den Standortgemeinden Bludenz, Bregenz, Feldkirch und Hohenems jährlich zu leistende Rechtsträger-Selbstbehalt ab dem Budgetjahr 2012 um 25 % reduziert wird.

I.

Punkt II, 1./erster Absatz des Vertrages vom 02.03./06.02.2007 wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Die Stadt Bludenz verpflichtet sich gegenüber dem Land Vorarlberg zur Deckung des Betriebsabganges des Landeskrankenhauses Bludenz ab dem Budgetjahr 2012 jährlich einen Beitrag in der Höhe von EUR 434.570,-- (Euro vierhundertvierunddreißigtausendfünfhundertsiebzig) zu leisten.

(Beitrag Budgetjahr 2012: EUR 579.426,-- abzüglich 25 % = EUR 434.569,50).

II.

Aufgrund der 25 % Reduzierung ergibt sich zum bereits bezahlten Beitrag 2012 ein Differenzbetrag in der Höhe von EUR 144.857,-- der nach Vertragsunterzeichnung an die Stadt Bludenz rückerstattet wird.

III.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 12. Dezember 2012 und des Vertrages vom 02.03./06.02.2007 sinngemäß weiter.

Zu 6.:

Bludenz Immobilien KG; Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Der vorliegende Jahresabschluss der Stadt Bludenz Immobilien KG wurde in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Allgäuer & Sturm erstellt. Eine Abschlussprüfung in Sinne der §§ 268 UGB war allerdings nicht Gegenstand des Auftrages und wurde von dieser auch nicht vorgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft weist zum 31.12.2012 Mieteinnahmen (sonstige betriebliche Erträge) in Höhe von EUR 291.336 (VJ: 266.587) aus. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen (EUR 327.662,35; VJ: 307.899,73) und der Aufwendungen für Darlehenszinsen (EUR 73.517,88, VJ: 86.265,32) ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von EUR 135.629,52.

Zur Abdeckung dieses Fehlbetrages sowie zur Bedienung der laufenden Tilgungszahlungen für die aushaftenden Darlehen hat die Stadt Bludenz als vollhaftender Gesellschafter Liquiditätszuschüsse und Einlagen in Höhe von EUR 286.000 geleistet. Die Einlage des Komplementärs hat sich somit von EUR 8.757.582,07 auf EUR 9.043.582,07 erhöht, das gesamte Komplementärkapital unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages um EUR 150.384,4 auf EUR 7.411.873,94 (VJ: 7.261.489,9).

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden EUR 40.572,97 investiert. Diese Ausgaben betreffen ausschließlich die Einrichtung einer Bibliothek sowie Ganztagessklassen in der Mittelschule Wichner. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen hat sich das Anlagevermögen der Gesellschaft von EUR 14.576.377,37 auf EUR 14.289.287,99 verringert.

Beträchtlich verringert werden konnten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Bedingt durch die im Geschäftsjahr vorgenommenen Tilgungszahlungen in Höhe von EUR 476.290,78 liegt der Bestand an Darlehen nun bei EUR 6.887.300,06 (VJ: 7.363.590,84). Die Gesellschaft verfügt über mehrere Kredite in Schweizer Franken, welche ebenfalls planmäßig getilgt wurden. Aufgrund des relativ stabilen Wechselkursverhältnisses im abgelaufenen Wirt-

schaftsjahr belaufen sich die (buchmäßigen) Kursverluste nur auf EUR 23.267 (VJ:100.830,18)

Für das Geschäftsjahr 2013 sind keine neuen Investitionen geplant. Es werden somit auch keine zusätzlichen Darlehen aufgenommen. Die Tilgungszahlungen werden voraussichtlich auf dem Niveau des abgelaufenen Geschäftsjahres liegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den vorliegenden Jahresabschluss des Stadt Bludenz Immobilien KG für das Geschäftsjahr 2012.

Bei der Abstimmung abwesend waren Stadtrat Wolfgang Weiss und Hermann Burtscher.

Zu 7.:

Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH und VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH; Feststellung der Jahresabschlüsse 2012, Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers

Die Sitzung der Stadtvertretung über die Behandlung dieses Gegenstandes in Anwesenheit des Geschäftsführers Klaus Allgäuer ist zugleich Generalversammlung der Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH mit der Tagesordnung: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012; Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 ist dem Vertreter der Alleingesellschafterin Stadt Bludenz Bürgermeister Josef Katzenmayer zeitgerecht übermittelt worden. Der Jahresabschluss lag zur Akteneinsicht auf.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 der Alpen-Erlebnisbad VAL BLU GmbH weist lt. Gewinn- und Verlustrechnung einen Bilanz-Verlust von EUR 0,00 aus. Die Forderungen gegenüber der Stadt betragen EUR 100.503,57 (Restzuschuss 2004), EUR 171.365,75 (Restzuschuss 2005), EUR 446.940,32 (Restzuschuss 2006), EUR 87.226,72 (Restzuschuss 2008), EUR 56.511,75 (Restzuschuss 2009) und EUR 119.063,49 (Restzuschuss 2010), EUR 225.785,40 (Restzuschuss 2011), abzüglich EUR 47.967,37 (Rückvergütung Zuschuss 2007) und Teilzahlungen im Jahr 2010 in Höhe von EUR 245.000,-- und im Jahre 2011 in Höhe von EUR 21.000,-- und EUR 12.283,96 Rückvergütung Zuschuss 2012, somit gesamt EUR 881.145,76. Die Betriebsleistung belief sich 2012 auf EUR 2.601.993,79 (+ EUR 159.813,64).

Das um den Zuschuss bereinigte Bilanzergebnis in Höhe von	-	EUR 547.716,04
ist wie folgt zu berichtigen:		
Mietzins an die Stadt Bludenz	+	EUR 186.019,11
Abschreibungen	+	<u>EUR 58.144,56</u>
Zwischensumme	-	EUR 303.552,37
Zusätzlich wurden aus dem Cash-Flow 2012 folgende Investitionen getätigt:		
Zugänge	+	<u>EUR 77.454,40</u>
	-	EUR 226.097,97.

Das Alpen-Erlebnisbad VAL BLU wurde im Betriebsjahr 2012 von insgesamt 108.566 Bade- und Saunagästen besucht. Dies waren um 8.449 Besucher oder 8,44 % mehr als 2011. Entsprechend zugenommen haben die Eintrittserlöse mit plus 11,4 % im Hallenbad und plus 8,2 % im Saunaland. Im Freibadbetrieb wurden 2012 insgesamt 31.497 Besucher registriert. Dies waren um 1.771 Besucher bzw. 5,32 % weniger als im Jahr zuvor.

Im VAL BLU Resort Hotel wurde 2012 mit insgesamt 24.915 Übernachtungen (2011: 23.007 Übernachtungen) ein neues Rekordergebnis erzielt. Die durchschnittliche Zimmerauslastung ist auf 75,9 % gestiegen (2011: 72,00 %). Die Logiserlöse haben von 2011 auf 2012 nochmals um 8,35 % zugenommen.

Die Betriebsleistung belief sich im Jahr 2012 auf EUR 2.601.993,79 (2011: EUR 2.442.180,02). Die Stadt Bludenz hat als Eigentümerin zur Liquiditätssicherung der Gesellschaft im Jahr 2012 Zuschüsse in Höhe von EUR 547.716,04 geleistet.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), Rest Gegenstimmen, den Jahresabschluss der Alpen-Erlebnisbad VAL BLU GmbH für das Geschäftsjahr 2012 festzustellen. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgte unter Stimmenthaltung des Aufsichtsrats-Vorsitzenden Bürgermeister Josef Katzenmayer und der Aufsichtsrats-Mitglieder Stadträtin Carina Gebhart und Stadtrat Arthur Tagwerker, jeweils in Bezug auf die eigene Person.

Die Sitzung der Stadtvertretung in Anwesenheit des Geschäftsführers Klaus Allgäuer ist zugleich Generalversammlung der VAL BLU Resort Errichtungs-

und VerwaltungsgmbH mit der Tagesordnung: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012; Entlastung des Geschäftsführers.

Der Jahresabschluss der VAL BLU Resort für das Geschäftsjahr 2012 ist dem Vertreter der Alleingeschafterin Stadt Bludenz, Bürgermeister Josef Katzenmayer, zeitgerecht übermittelt worden. Der Jahresabschluss lag zur Akteneinsicht auf.

Die Bilanz der VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH zum 31. Dezember 2012 weist einen Bilanzverlust von EUR 871.662,40 aus. In diesem Bilanzverlust ist der Verlustvortrag aus den Vorjahren aufgrund der negativen Kursentwicklung des Schweizer Franken (CHF) in Höhe von EUR 1.017.174,21 enthalten. Der Jahresüberschuss 2012 beträgt EUR 145.511,81. Die durchgeführten Abschreibungen betragen EUR 373.070,81. Die Betriebsleistung belief sich 2012 auf EUR 600.000,--.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), Rest Gegenstimmen, den Jahresabschluss der VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH für das Geschäftsjahr 2012 festzustellen und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Zu 8.:

Stadt-Marketing GmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2012, Entlastung des Beirates und des Geschäftsführers

Die Sitzung der Stadtvertretung in Anwesenheit des Geschäftsführers Klaus Allgäuer ist zugleich Generalversammlung der Bludenz Stadt-Marketing GmbH mit der Tagesordnung: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012; Entlastung des Geschäftsführers und des Beirates.

Der Jahresabschluss der Bludenz Stadtmarketing GmbH 2012 weist Umsatzerlöse von EUR 546.139,78. Darin enthalten sind die Subvention der Stadt Bludenz mit EUR 476.000,-- und eine Subvention des Landes mit EUR 1.979,--. Der Bilanzgewinn beträgt EUR 3.611,74.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2012 der Bludenz Stadt-Marketing GmbH festzustellen, den Gewinn dem Eigenkapital zuzuführen und dem Geschäftsführer sowie den Mitgliedern des Beirates die Entlastung zu erteilen.

Der Entlastungsbeschluss hinsichtlich des Beirates erfolgt unter Stimmenthaltung des Beiratsmitgliedes Stadtrat Wolfgang Weiss in Bezug auf die Entlastung der eigenen Person.

Zu 9.:

Bludenz Kultur gGmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2012, Entlastung des Beirates und der Geschäftsführerin

Die Sitzung der Stadtvertretung ist zugleich Generalversammlung der Bludenz Kultur gGmbH mit der Tagesordnung: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012; Entlastung der Geschäftsführerin und des Beirates.

Der Jahresabschluss 2012 zeigt folgendes Ergebnis:

Bilanzsumme	EUR 102.086,40
Betriebsleistung	EUR 497.771,90
davon Veranstaltungserlöse	EUR 39.101,25
davon Miet- und sonstige Erlöse	EUR 30.428,45
davon Subventionen und Sponsorbeiträge	EUR 69.827,27
davon Subvention Stadt Bludenz	EUR 358.414,93
Personalaufwand	EUR 216.528,73
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	EUR 0,00
Bilanzgewinn	EUR 0,00

Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2012 beträgt unter Einrechnung des Bilanzgewinnes EUR 35.000,-.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2012 der Bludenz Kultur gGmbH für das Geschäftsjahr 2012 festzustellen. Der Geschäftsführerin Mag. Miriam Schreinzer sowie den Mitgliedern des Beirates wird die Entlastung erteilt.

Der Entlastungsbeschluss hinsichtlich des Beirates erfolgt unter Stimmenthaltung der Beiratsmitglieder Dr. Thomas Lins, Carina Gebhart und Olga Pircher in Bezug auf die Entlastung der eigenen Person.

Zu 10.:
Rechnungsabschluss 2012

Finanzreferent Stadtrat Luis Vonbank und Mag. Markus Visintainer erläutern die wesentlichen Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2012.

Die **Investitionen** im Stadthaushalt betragen EUR 4.853.264,36 und über die Stadt Bludenz Immobilien KG EUR 40.573,--, insgesamt wurden somit EUR 4.893.837,36 investiert.

Die **Gesamtverschuldung** der Stadt Bludenz inklusive Haftungen für Darlehen von ausgegliederten Betrieben beträgt zum 31.12.2012 EUR 37.339.127,15 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 18.184,54 erhöht. Bei 14.772 Einwohnern (lt. Verwaltungszählung vom 31.12.2012) ergibt dies eine Pro-Kopf-Verschuldung von EUR 2.528,-- (Vorjahr: EUR 2.540,--).

Der Prüfungsausschuss hat am 13. Mai 2013 den Rechnungsabschluss, den Vermögensnachweis und die Gebarung der Stadt Bludenz im Jahre 2012 auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft.

Der Rechnungsabschluss wird gruppenweise erörtert.

Sodann wird der Rechnungsabschluss 2012 mit

EINNAHMEN

in der Erfolgsgebarung	EUR 33.461.314,66	
in der Vermögensgebarung	EUR 5.901.407,01	
G e s a m t		EUR 39.362.721,67
und mit AUSGABEN		
in der Erfolgsgebarung	EUR 32.324.623,16	
in der Vermögensgebarung	EUR 7.038.098,51	
G e s a m t		EUR 39.362.721,67

von der Stadtvertretung mehrheitlich mit 26 Stimmen (ÖVP, SPÖ), 7 Gegenstimmen, beschlossen.

Zu 11.:
Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH;
Satzungsänderung

1. Allgemeines

Seit 19. Mai 2000 gibt es den Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“. Aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung Bludenz vom 27. September 2007 und vom 07. Mai 2008 wurden Satzungsänderungen genehmigt, die im Wesentlichen die Gründung einer „Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH“ zum Inhalt hatten. Diese „Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH“ wurde mit Notariatsakt vom 15. Juli 2008 gegründet und im Firmenbuch am 05. September 2008 eingetragen (= Beginn der Gesellschaft gemäß Punkt 4.1 des GmbH-Vertrages). Einziger Gesellschafter dieser GmbH ist der Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 29. April 2010 wurden Bürgermeister Josef Katzenmayer, Klaus Allgäuer und Christoph Lorünser in den Vorstand des Vereines „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“ nominiert.

2. Satzungsänderung

Im Wesentlichen durch die (Wieder-)Aufnahme der Talschaft „Großes Walsertal“ sowie der Festlegung eines Fünfjahres-Programmes und eines Fünfjahres-Beitragsplanes der Alpenregion Bludenz für die Jahre 2014 bis 2018 sollen die Statuten wie folgt geändert werden (Änderungen sind fett gedruckt):

§ 3 Abs 2 lit b hat zu lauten:

„... Die Einführung und Stärkung der Produkte und Marken seiner Täler (Brandnertal, Alpenstadt Bludenz, Klostertal, **Biosphärenpark Großes Walsertal**) in den relevanten Tourismuskäufen durch die Erbringung marktgerechter Leistungen und die Anwendung eines einheitlichen visuellen Marktauftrittes;

Dem § Abs 4 wird hinzugefügt:

„Der Beitrag der Bergbahnen beträgt 0,5 % des Verkehrs-Netto-Umsatzes des vorangegangenen Jahres. Die Marketingbudgets werden aliquot ihren eingebrachten Mitteln den Talschaften zugewiesen.“

§ 11 Abs 1 hat zu lauten:

„Der Vorstand besteht aus zwei Vertretern der Bergbahnen, einem Vertreter der Hotelier, je einem Vertreter sonstiger Interessengruppen sowie je einem

Vertreter der Regionen **Brandnertal, Alpenstadt Bludenz, Klostertal und Biosphärenpark Großes Walsertal**. Bei der Bestellung dieser und weiterer Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, dass im Ergebnis die Sitze entsprechend der Höhe der Mitgliedsbeiträge der Talschaften (**Brandnertal, Alpenstadt Bludenz, Klostertal, Biosphärenpark Großes Walsertal**) im vorangegangenen Vereinsjahr verteilt sind. ... Der Vorstand hat die Möglichkeit, maximal **vier** Personen für die jeweilige Funktionsperiode ohne Stimmrecht zu kooptieren.“

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Delegierten der Stadt Bludenz im Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“, d.s. Bürgermeister Josef Katzenmayer, Klaus Allgäuer und Christoph Lorünser zu ermächtigen, den oben beschriebenen Satzungsänderungen des Vereines zuzustimmen.

Um die Ziele des Vereines sicherzustellen und die notwendigen Arbeiten durchführen zu können, wird ein Fünfjahres-Programm (ARB Strategie 2014 – 2018, jährliche rollierende Planung) und ein Fünfjahres-Beitragsplan (ARB Beitragsschlüssel 2014 – 2018) für den Verein und die GmbH aufgestellt. Die beteiligten Gemeinden haben hierzu eine „Nicht-Austritts-Vereinbarung“ im Jahre 2008 beschlossen. Diese läuft Ende 2013 aus und soll nun für die nächsten fünf Jahre erneuert werden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass die Stadt Bludenz dem Tourismusverband Alpenregion Bludenz verbindlich zusichert, nach Maßgabe der Genehmigung dieses Fünfjahres-Programms und Fünfjahres-Beitragsplans, für den Zeitraum von 2014 – 2018 von ihrem Recht auf Austritt aus dem Verein nicht Gebrauch zu machen. Dies jedoch unter der Bedingung, dass auch alle anderen Mitglieder diesem „Nichtaustritt“ zustimmen.

Zu 12.: **Musikschulbeiträge 2013/2014**

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 20 Stimmen (ÖVP, FPÖ), Rest Gegenstimmen, für das Schuljahr ab 01. September 2013 jährlich die folgenden Musikschulbeiträge einzuheben:

Einheimische Schülerinnen/Schüler Unterrichtsform	(Jahres-) Tarif 13/14
Einzelunterricht Schüler (50 Min.)	EUR 592,--
Einzelunterricht Erwachsene (50 Min.)	EUR 878,--
Einzelunterricht Erwachsene 14-tägig (50 Min.)	EUR 439,--
Einzelunterricht Schüler (35 Min.)	EUR 488,--

Einzelunterricht Erwachsene (35 Min.)	EUR 647,--
Gruppenunterricht Schüler 2-3	EUR 349,--
Gruppenunterricht Erwachsene 2-3	EUR 511,--
Gruppenunterricht Schüler 4-5	EUR 226,--
Gruppenunterricht Erwachsene 4-5	EUR 302,--
Musikalische Früherziehung 7	EUR 208,--
Stimmbildung, Spielmusik Schüler ab 4	EUR 230,--
Stimmbildung Erwachsene ab 4	EUR 306,--
Tänzerische Bewegungserziehung 7	EUR 221,--
Theorie NF	EUR 52,--
Theorie HF	EUR 104,--
Chor, Ensemble (HF)	EUR 52,--
Instrumentenmiete (Streich-/Blechblasinstrument)	EUR 104,--
Instrumentenmiete (Klarinette, Fagott, Oboe)	EUR 119,--

Auswärtige Schülerinnen/Schüler	(Jahres-)
Unterrichtsform	Tarif 13/14
Einzelunterricht Schüler (50 Min.)	EUR 1.484,--
Einzelunterricht Erwachsene (50 Min.)	EUR 1.850,--
Einzelunterricht Erwachsene 14-tägig (50 Min.)	EUR 925,--
Einzelunterricht Schüler (35 Min.)	EUR 1.060,--
Einzelunterricht Erwachsene (35 Min.)	EUR 1.272,--
Gruppenunterricht Schüler 2-3	EUR 771,--
Gruppenunterricht Erwachsene 2-3	EUR 925,--
Gruppenunterricht Schüler 4-5	EUR 476,--
Gruppenunterricht Erwachsene 4-5	EUR 576,--
Musikalische Früherziehung 7	EUR 424,--
Stimmbildung, Spielmusik Schüler ab 4	EUR 459,--
Stimmbildung Erwachsene ab 4	EUR 549,--
Tänzerische Bewegungserziehung 7	EUR 424,--
Theorie NF	EUR 62,--
Theorie HF	EUR 124,--
Chor, Ensemble (HF)	EUR 62,--
Instrumentenmiete (Streich-/Blechblasinstrument)	EUR 124,--
Instrumentenmiete (Klarinette, Fagott, Oboe)	EUR 138,--

Zu 13.:

Beiträge Regel- und Ganztageskindergärten inkl. Essensbeiträge 2013/14

Über Vorschlag des Finanzausschusses beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die Beiträge in den Regelkindergärten Susi Weigel, Außerbraz, Bings,

Mitte und Waldkindergarten von monatlich EUR 41,30 auf **EUR 42,30** und die Beiträge für Fünfjährige, die in den Genuss des Gratiskindergartenjahres kommen, pro Semester für die zusätzlichen Stunden am Nachmittag von EUR 46,50 auf **EUR 47.70** zu erhöhen.

Weiters werden die Beiträge im Ganztageskindergarten Igel und in der Ganztages- bzw. Vormittagsgruppe im Susi Weigel Kindergarten im Grundmodul von EUR 41,30 auf **EUR 42,30**, die Tagesmodule, jeweils Morgenmodul, Mittagsmodul und Abendmodul für einen Tag von EUR 4,60 auf **EUR 4,70**, zwei Tage von EUR 9,30 auf **EUR 9,50**, drei Tage von EUR 13,90 auf **EUR 14,30**, vier Tage von EUR 18,60 auf **EUR 19,10** und fünf Tage von EUR 23,20 auf **EUR 23,80** erhöht. Das Mittagessen im Kindergarten Igel und Susi Weigel Kindergarten wird von EUR 3,81 auf **EUR 3,91** angehoben.

Bei der Abstimmung abwesend war Stadtvertreterin Olga Pircher.

Zu 14.:

Beiträge Kleinkinderbetreuung inkl. Essensbeiträge 2013/14

Über Vorschlag des Finanzausschusses beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 28 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), 4 Gegenstimmen, die Betreuungsbeiträge für die Kleinkinderbetreuungseinrichtungen Farbtüpfle und Kinderhaus Mücke wie folgt:

	Vormittag	Vormittag	Mittag	Halbtag	Ganztag
	7.00 bis 12.00	7.00 bis 13.00	12.00 bis 14.00	7.00 bis 14.00	7.00 bis 17.00
	nur Farbtüpfle	nur Mücke	nur Farbtüpfle	nur Farbtüpfle	nur Farbtüpfle
1	42,50	51,10	17,00	59,90	85,10
2	66,10	79,30	26,50	92,60	132,20
3	89,70	107,60	35,90	125,60	179,40
4	103,00	123,60	41,20	144,20	206,00
5	127,10	152,50	50,80	178,00	254,20
St.	5h	6h	2h	7h	10h

Weiters beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 28 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), 4 Gegenstimmen, die Beiträge für die Mittagessen auf **EUR 4,28 zuzügl. 10 % USt** pro Essen. Bei gleichzeitigem Besuch von zwei Kindern aus einer Familie in der gleichen Einrichtung verringert sich der Betrag für das zweite Kind auf 50 %. Ausgenommen sind Familien, die in den Genuss der Landesförderung für 3-Jährige fallen.

Abwesend bei der Abstimmung war Stadtvertreterin Olga Pircher.

Zu 15.:
Beiträge Sommerkindergarten

Über Vorschlag des Finanzausschusses beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die Beiträge für den Sommerkindergarten pro Tag von EUR 3,10 auf **EUR 3,20 (inkl. 10 % USt)** anzuheben.

Abwesend bei der Abstimmung war Stadtvertreterin Olga Pircher.

Zu 16.:
Beiträge Schülerbetreuung Kinderhaus Mücke inkl. Essenbeiträge 2013/14

Über Vorschlag des Finanzausschusses beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 28 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), Rest Gegenstimmen, die Beiträge für die Schülerbetreuung im Kinderhaus Mücke um 5 % wie folgt anzuheben:

Berechnungsgrundlage			Zzgl. 2,5 %
Von	Bis	%	%
473	509	6,30	6,45
510	546	6,43	6,59
547	582	6,54	6,70
583	618	6,67	6,83
619	655	6,78	6,94
656	691	6,91	7,08
692	727	7,02	7,19
728	764	7,15	7,32
765	800	7,27	7,45
801	836	7,39	7,57
837	873	7,51	7,69

874	909	7,63	7,82
910	945	7,75	7,94
946	982	7,88	8,07
983	1018	7,99	8,18
1019	1054	8,12	8,32
1055	1091	8,23	8,43
1092	1127	8,36	8,56
1128	1163	8,47	8,68
1164	1200	8,60	8,81
1201	1236	8,72	8,93
1237	1272	8,84	9,06
1273	1309	8,96	9,18
1310	1345	9,08	9,30
1346	1381	9,20	9,43
1382	1418	9,32	9,55
1419	1454	9,44	9,67
1455	1490	9,57	9,80
1491	1527	9,68	9,92
1528	1563	9,81	10,05
1564	1599	9,92	10,16
1600	1636	10,05	10,30
1637	1672	10,16	10,41
1673	1708	10,29	10,54
1709	1745	10,41	10,67
1746	1781	10,53	10,79

Der Höchstbetrag wird von bisher EUR 195,-- auf **EUR 200,-- pro Monat** angehoben, der Tarif für Gastschüler und Besucher des Sommerclubs bleibt bei netto EUR 1,-- pro Stunde. Die Beiträge für Mittagessen inkl. Jause werden von netto EUR 3,85 auf **EUR 3,95** erhöht.

Abwesend bei der Abstimmung war Stadtvertreterin Olga Pircher.

Zu 17.:

Bereich Ignaz-Wolfstraße

Verordnung einer Bausperre

Für eine städtebauliche Neuordnung des Gebietes Ignaz-Wolf-Straße im Zuge der Verlegung der L 190 sollen ein Teilbebauungsplan erarbeitet und eine Bausperre erlassen werden.

Gemäß § 37 Abs 1 Raumplanungsgesetz (RPG), LGBl Nr 39/1996 idgF, soll nachstehende Verordnung über die Verhängung einer Bausperre für das Gebiet Ignaz-Wolf-Straße erlassen werden:

§ 1 Geltungsbereich

Zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes gemäß § 28 RPG wird für das Gebiet „Ignaz-Wolf-Straße“ eine Bausperre erlassen.

Das Gebiet umfasst ca. eine Bautiefe entlang der Ignaz-Wolf-Straße zwischen Hermann-Sander-Straße und Brunnenbach, die an den Brunnenbach angrenzenden Grundstücke zwischen Ignaz-Wolf-Straße und Gerberstraße sowie die südlichsten Grundstücke entlang des Sägeweges. Durch dieses Gebiet wird künftig die Landesstraße 190 geführt. Die betroffenen Grundstücke sind im beigefügten Lageplan der Stadtplanung vom 15.05.2013, Zl. 4.2./04-03-09/02/2013/02, Maßstab 1:1250, farblich (grün umrandet) dargestellt. Im Einzelnen umfasst das Gebiet der Bausperre folgende Grundstücke: 245/1, 245/3, 320/3, 321/2, 326/1, 327/1, 327/2, 327/3, 328/6, 341/1, 341/3, 356/2, 1450/1, 1450/2, 3750, 3793/2, 3810, 3824, 3825, 3878, 3879, 3880, .309, .310, .311, .316/3, .763, .864, .904, .916, .945, .973, .974, .975, .977, .1005, .1061, .1744/1, .1744/2 und .2159 sowie Teilflächen der Grundstücke 314, 320/1, 329, 3612, 3613/2, 3613/4, 3756/1 und 3756/2.

§ 2 Zweck der Bausperre

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 26. September 2008 unter Punkt 10 einstimmig beschlossen, das Land um die Beauftragung der Detailplanung für die Verlegung der Landesstraße L 190 zu ersuchen und dabei einer Variante zu folgen, die von der Ignaz-Wolf-Straße kommend vor dem Brunnenbach nach Osten bis auf die St.Peter-Straße gelenkt wird. Das Land ist dieser Bitte gefolgt und steht kurz vor der Fertigstellung der Eingabeplanung. Die geänderten planerischen Voraussetzungen im Hinblick auf eine qualitätsvolle Entwicklung der Bau- und Verkehrsflächen geben nunmehr Anlass zur Erstellung eines Teilbebauungsplanes, um möglichst nachhaltige Strukturen zu entwickeln bzw. zu ermöglichen.

Die Bausperre ist zur Erstellung des Teilbebauungsplanes erforderlich, um eine bestmögliche und nachhaltige städtebauliche Gesamtlösung für das Gebiet zu erreichen.

§ 3 Zielsetzungen

Mit der zukünftigen Bebauung des Gebietes soll auf die neue Straßenführung reagiert werden. So soll zukünftig eine straßenbegleitende Bebauung vorgesehen werden, die attraktive Stadträume und private Freiräume schafft sowie im Bereich Lärmschutz und Besonnung möglichst optimale Bedingungen für die dort zulässigen Nutzungsarten bietet. Die Erarbeitung soll in Abstimmung mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke erfolgen und hat einen Ausgleich zwischen den Anforderungen des Straßen- und des Städtebaus sowie den berechtigten Nutzungsinteressen der Eigentümer zum Ziel.

Die Zielsetzungen lauten im Einzelnen wie folgt:

- die nachhaltige Sicherung der Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten (§ 2 Abs.2 lit.a RPG),
- der bestmögliche Ausgleich zwischen den Anforderungen an das Gebiet (§ 2 Abs.2 lit.c RPG),
- ein haushälterischer Umgang mit Grund und Boden, insbesondere sind Bauflächen bodensparend zu nutzen (§ 2 Abs3 li .a RPG),
- Gebiete und Flächen für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Einkauf und sonstige Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass Belästigungen möglichst vermieden werden (§ 2 Abs3 lit f RPG),
- der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (§ 28 Abs.2 lit c RPG),
- eine zweckmäßige räumliche Verteilung von Gebäuden und Anlagen (§ 28 Abs.2 lit d RPG),
- die Vermeidung von Belästigungen durch Lärm, Geruch und andere störende Einflüsse (§ 28 Abs.2 lit e RPG),
- die Sicherung eines ausreichenden Maßes an Licht, Luft und Bewegungsmöglichkeiten für die Menschen (§ 28 Abs.2 lit f RPG),
- die Interessen der Sicherheit und des Verkehrs (§ 28 Abs.2 lit g RPG).

§ 4 Beabsichtigte Festlegungen

Im Sinne der oben genannten Zielsetzungen sollen im künftigen Teilbebauungsplan Ignaz-Wolf-Straße u.a. folgende Festlegungen getroffen werden, sofern die weitere Bearbeitung in Abstimmung mit den Grundeigentümern und betroffenen öffentlichen Dienststellen keine Maßgaben ergibt, mit denen die Ziele besser erreicht werden können:

1. Sämtliche Flächen, die im beigefügten Lageplan der Stadtplanung vom 15. Mai 2013, Zl. 4.2./04-03-09/02/2013/02, Maßstab 1:1250, rot bzw. gelb

- dargestellt sind (voraussichtlicher Straßenverlauf) dürfen nicht bebaut werden.
2. Entlang der nördlichen Seite der Ignaz-Wolf-Straße soll zwischen Hermann-Sander-Straße und Riedstraße eine Baulinie definiert werden, die in ca. 4m Abstand nördlich der jetzigen Grundstücksgrenze der Straße verläuft.
 3. Auf der nördlichen Seite der Ignaz-Wolf-Straße soll eine geschlossene Bebauung entstehen, die einen Lärmschutz für die dahinter liegenden Gebäude und Flächen bietet.
 4. Die Geschosshöhe soll entlang der Ignaz-Wolf-Straße E+3 betragen. In den übrigen Bereichen des Teilbebauungsplanes soll eine Mindestgeschosshöhe von E+2 und eine Höchstgeschosshöhe von E+3 gelten.
 5. Auf den Gst.Nrn. .1005 und .316/3 sollen entsprechend der exponierten Lage markante Eckgebäude errichtet werden. Dabei kann die Höchstgeschosshöhe gegebenenfalls bis zu E+4 betragen.
 6. Die Bebauungsstruktur südlich der Ignaz-Wolf-Straße soll erhalten bleiben, eine geschlossene Bebauung ermöglicht, aber nicht verpflichtend gemacht werden. Es soll eine Baulinie festgesetzt werden, die entlang der bestehenden Bauflucht verläuft.
 7. Im Bereich der freien Grundstücke entlang der nördlichen Riedstraße (Gst.Nrn. .316/1, .316/2, 328/3, 328/4, 336 sowie 3613/3, nicht betroffen von der Bausperre) soll, in Abstimmung mit den Nutzungswünschen der Eigentümer, eine Bebauung entwickelt werden, die einerseits Elemente der anschließenden Bebauung der Gartenstraße aufgreift (geschlossene Bebauung, E+2) und andererseits auf die geplante Umnutzung des Riedstraßenparkplatzes (Zugang und Zufahrt in das St. Jakob-Areal) reagiert.
 8. Die Ausgestaltung des Knotens Riedstraße / Ignaz-Wolf-Straße (Kreuzung bzw. Kreisverkehr) befindet sich noch in der straßenplanerischen Ausarbeitung. Hier soll in intensiver Zusammenarbeit mit den Straßenplanern eine optimale Einheit zwischen Straßenverlauf und angrenzenden Hochbauten gefunden werden. Zum Offenhalten verschiedener Optionen kann eine Bebauung erst nach Ende des Planungsprozesses freigegeben werden.
 9. Entlang der neuen Straßentrasse zwischen Ignaz-Wolf-Straße und St. Peter-Straße soll nördlich ein stark durchgrünter Lärm- und Sichtpuffer zur bestehenden Bebauung geschaffen werden. Auf Gst.Nr. 245/3 soll eine Bebauung möglich sein.
 10. Südlich der neuen Trasse wird eine gestalterische Neuordnung der Fläche zwischen der bestehenden Riedstraße und der neuen Straße angestrebt. Im Dreieck zwischen neuer Trasse, neuer Zufahrt zur Riedstraße, Riedstraße und Bleichestraße soll eine markante, die neue Trasse begleitende Bebauung geschaffen werden. Die Geschosshöhe soll zwischen der höher gelegenen neuen Straße und der Riedstraße vermitteln.

Bauvorhaben und Grundteilungen, die den Zielsetzungen nach § 3 bzw. den beabsichtigten Festlegungen nach § 4 widersprechen, können von der Baubehörde nicht bewilligt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz stellt dazu den Antrag, den § 4 Abs 1 wie folgt zu formulieren:

„Im Sinne der o.g. Zielsetzungen sollen im künftigen Teilbebauungsplan Ignaz-Wolf-Straße u.a. folgende Festlegungen getroffen werden, wobei die Festlegungen mit den Grundeigentümern und betroffenen öffentlichen Dienststellen ausführlich diskutiert werden und, wenn die Zielsetzungen anderweitig besser erreicht werden, abgeändert werden können:“

Dieser Antrag bleibt mit 4 Stimmen (OLB) in der Minderheit.

Die Stadtvertretung beschließt sodann über Empfehlung des Stadtplanungsausschusses mehrheitlich mit 28 Stimmen (ÖVP, SPÖ, OLB), Rest Gegenstimmen, oben stehende Verordnung.

Bei der Abstimmung abwesend war Stadtvertreterin Olga Pircher.

Zu 18.:

Änderungen Flächenwidmungsplan:

a) Teilfläche der Gst.Nr. 2193 (Rungeliner Kapelle)

Beschreibung und Begründung

Amalie Bickel hat über die Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH am 20. Dezember 2012 für die Gst.Nr. 2193, GB Bludenz, eine teilweise Löschung der Widmung als Vorbehaltsfläche Kirche beantragt, so dass die Unterlegwidmung Baufläche Mischgebiet Landwirtschaftsgebiet zum Tragen käme. Nach Abwägung zwischen den Interessen des Gemeinbedarfs, in diesem Fall der Kirche, und den Interessen der Grundeigentümerin soll eine Fläche um die Kapelle als Vorbehaltsfläche zu belassen, deren Begrenzung entlang der Außergasse zu Gst.Nr. .505 den baulichen Mindestabstand von 3,0 m einhält und sich im weiteren Verlauf in einem Abstand von mindestens 4,0 m zum Kirchengebäude

befindet. Somit werden einerseits zusätzliche 370 m² der Gst.Nr. 2193 als Baufläche Mischgebiet Landwirtschaftsgebiet freigegeben.

Ziel der Stadt Bludenz ist es, einerseits für eine allfällige Bebauung der Gst.Nr. 2193 einen Respektabstand zur Kapelle sicherzustellen, der dessen herausragender baukultureller und städtebaulicher Bedeutung gerecht wird, und andererseits die Bebauungsmöglichkeiten dieses Grundstücks im Einklang im Rahmen des Teilbebauungsplanes Rungelin zu verbessern.

Stellungnahme des Grundeigentümers, der Nachbarn und öffentlichen Dienststellen

Der Grundeigentümer, die Eigentümer der Nachbarliegenschaften sowie die möglicherweise betroffenen öffentlichen Dienststellen wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Günter Einwaller hat für die Pfarre Heiligkreuz als Verwalterin der Kapelle am 14. Mai 2013 fernmündlich die Zustimmung erklärt. Die Vorarlberger Energienetz GmbH schrieb am 7. Mai 2013, dass keine Einwände bestehen. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Die Stadtvertretung beschließt über Empfehlung des Stadtplanungsausschusses einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 iVm § 20 Abs 3 Raumplanungsgesetz idGF, die Löschung der Widmung als Vorbehaltsfläche Kirche auf einer Teilfläche der Gst.Nr. 2193, GB Bludenz, im Umfang von 370 m² gemäß den Plänen der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 30. April 2013 (Bestand: 4.2./04-02-01/227/2012/01, Neu: Zl.: 4.2./04-02-01/227/2012/02, Änderung: Zl.: 4.2./04-02-01/227/2012/03).

Abwesend bei der Abstimmung war Stadtvertreterin Olga Pircher.

b) Teilflächen von Gst.Nr. 2534 u.a. (St. Leonhard)

Beschreibung und Begründung

Werner Dünser hat am 26. Juli 2012 angesucht, die Baulandwidmung für sein Grundstück Nr. 2534, GB Bludenz, bis an die derzeitige Bauverbotszone der Illwerke-Hochspannungsleitung auszudehnen. Eine Nachfrage bei der Vorarlberger Illwerke AG hat ergeben, dass es im Bereich mehrerer Grundstücke eine Abweichung zwischen der Grenze der Bauverbotszone und der Grenze der Baulandwidmung gibt. Deshalb soll nun die Baulandwidmung einheitlich auf eine Linie gebracht werden, welche 15 m nördlich der Leitungsachse verläuft.

Die öffentliche Straße und die anderen Grenzen der Flächenwidmung sind in der Urform des Flächenwidmungsplanes korrekt eingetragen, sofern das im Originalmaßstab M 1:5000, d.h. 1 mm auf dem Plan sind 50 cm in der Natur, erkennbar ist. Im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan befinden sich jedoch die Gebäude St. Leonhard 3 und 4 mit ihrer südlichen Ecke außerhalb der Bau-landwidmung. Zudem läuft die Straßenwidmung teilweise neben der Straße und führt somit durch das Gebäude St. Leonhard 1 hindurch, während die Straße teilweise als Bauland dargestellt ist und die Gebäude oberhalb der Straße teilweise außerhalb der Widmung liegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes und dessen Zusammenführung mit der Digitalen Katastralmappe (DKM) Ungenauigkeiten entstanden sind, weil ein Großteil der Grundstücke nicht exakt vermessen ist. Diese Ungenauigkeiten sollen nun beseitigt werden.

Im Zuge der Anpassung wird auch eine Neueinteilung der Kategorien von Freiflächen durchgeführt. Hinkünftig sind nur mehr jene Flächen als „Freifläche Landwirtschaftsgebiet“ (FL) gewidmet, die für eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Hofstelle geeignet sind. Jene Flächen, die aufgrund des Bauverbots, aus Gründen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes bzw. wegen ihrer Hangneigung nicht für eine Bebauung geeignet sind, sollen hinkünftig als Freifläche Freihaltegebiet (FF) gewidmet sein.

Stellungnahme der Grundeigentümer, der Nachbarn und der öffentlichen Dienststellen

Die Grundeigentümer, die Eigentümer der Nachbarliegenschaften sowie die möglicherweise betroffenen öffentlichen Dienststellen wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Die ÖBB sowie die Privateigentümer Erich Türtscher und Wilhelm Walser haben ihre Zustimmung erklärt. Die Vorarlberger Illwerke AG als Dienstbarkeitsberechtigte teilt mit Schreiben vom 30. April 2013 mit, dass sie keine Einwände gegen die Umwidmung erhebt.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Die Stadtvertretung beschließt über Empfehlung des Stadtplanungsausschusses einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 Raumplanungsgesetz idgF und gemäß den Plänen der Abt. 4.2. Stadtplanung vom 22. April 2013 (Bestand: 4.2./04-02-01/138/2012/01, Neu: Zl.: 4.2./04-02-01/138/2012/02, Änderung: Zl.: 4.2./04-02-01/138/2012/03) nachstehende Änderungen bzw. Anpassungen:

- a) Von Gst.Nr. 2519 eine Teilfläche im Umfang von 97 m² von Baufläche Mischgebiet Landwirtschaftsgebiet (BM-L) in Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL),

- b) von Gst.Nr. 2520/1 eine Teilfläche im Umfang von 378 m² von FL in BM-L
- c) von Gst.Nr. 2530 Teilflächen im Umfang von insgesamt 41 m² von Baufläche Mischgebiet Landwirtschaftsgebiet (BM-L) in Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL), eine Teilfläche im Umfang von 42 m² von BM-L in Freifläche Freihaltegebiet (FF), Teilflächen im Umfang von insgesamt 294 m² von der Ersichtlichmachung einer Straße (STR) in FL und eine Teilfläche im Umfang von 1.406 m² von FL in FF,
- d) von Gst.Nr. 2531 eine Teilfläche im Umfang von 2.586 m² von FL in FF,
- e) von Gst.Nr. 2533 eine Teilfläche im Umfang von 64 m² von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche Mischgebiet Landwirtschaftsgebiet (BM-L) und eine Teilfläche im Umfang von 98 m² von FL in Freifläche Freihaltegebiet (FF),
- f) von Gst.Nr. 2534 eine Teilfläche im Umfang von 75 m² von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche Mischgebiet Landwirtschaftsgebiet (BM-L) und eine Teilfläche im Umfang von 77 m² von FL in Freifläche Freihaltegebiet (FF),
- g) von Gst.Nr. 2535/1 Teilflächen im Umfang von insgesamt 25 m² von FL in BM-L, eine Teilfläche im Umfang von 3 m² von BL-L in FF, eine Teilfläche im Umfang von 2.685 m² von FL in FF, sowie eine Teilfläche im Umfang von 45 m² von STR in BM-L,
- h) von Gst.Nr. 2535/2 eine Teilfläche im Umfang von 93 m² von FL in BM-L und eine Teilfläche im Umfang von 94 m² von FL in FF,
- i) von Gst.Nr. 2536 eine Teilfläche im Umfang von 13.146 m² von FL in FF sowie eine Teilfläche im Umfang von 162 m² von STR in FF,
- j) von Gst.Nr. 3689 eine Teilfläche im Umfang von 186 m² von BM-L in Freifläche Landwirtschaftsgebiet mit der Ersichtlichmachung einer Straße (FF-STR) sowie die Ersichtlichmachung einer Straße in der Widmung Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL-STR) auf Teilflächen im Umfang von insgesamt 673 m²,
- k) von Gst.Nr. .565 eine Teilfläche von 56 m² von STR in BM-L,
- l) von Gst.Nr. .567 eine Teilfläche von 78 m² von STR in FL und eine Teilfläche von 48 m² von BM-L in FL.

Abwesend bei der Abstimmung war Stadtvertreterin Olga Pircher.

c) Teilflächen der Gst.Nrn. 1162/1, 1162/2, 1163/3, 3605 ua (Brunnenbach)

Beschreibung und Begründung

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens für ein Bauprojekt auf der Liegenschaft Gst.Nrn. 1162/1, 1162/2 und 1162/3, alle GB Bludenz, wurde von Seiten des

Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung, DI Lorenz Schmidt, angeregt, einen fünf Meter breiten Streifen entlang des Brunnenbaches von derzeit Baufläche Mischgebiet (BM) in Freifläche Freihaltegebiet (FF) umzuwidmen. Damit sollen die Belange des Naturschutzes entlang des renaturierten Brunnenbaches berücksichtigt werden. Zudem handelt es sich bei den genannten Grundstücken um Auwald im Sinne des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Dabei wird insofern auf die Situierung des vorgelegten Bauprojekts Rücksicht genommen, als dass der Streifen in dem Bereich, in dem die vorgesehene Bebauung in diesen Streifen hineinragt, die entsprechende Fläche rechnerisch abgezogen und im nordwestlichen Bereich der Liegenschaft hinzugefügt wird.

Ebenfalls in FF umgewidmet soll der Hang zwischen der Landesstraße 190 St. Peter-Straße und der Gemeindestraße Austraße. Letztere soll im Bereich der Gst.Nr. 3605 ersichtlich gemacht werden.

Durch Renaturierungsmaßnahmen der letzten Jahre hat sich der Verlauf des Brunnenbaches südlich der Brücke Austraße verändert, so dass hier ebenfalls eine Widmungsanpassung vorgenommen werden soll. Dies betrifft insbesondere größere Teilflächen der Gst.Nr. 3756/1, welche sich im Eigentum der Republik (Öffentliches Wassergut) befindet. Flächen mit der Ersichtlichmachung Gewässer (GW) werden zusätzlich als Freifläche Freihaltegebiet (FF) gewidmet, da alle Flächen, die keine andere Widmung aufweisen, gemäß § 18 (1) und (5) Freihaltegebiete sind.

Schließlich werden bei vielen Grundstücken in dem Gebiet kleinflächige Widmungsanpassungen vorgenommen, so dass sich in der Regel hinkünftig die Widmungsgrenzen und die Grundgrenzen decken.

Stellungnahme der Grundeigentümer, der Nachbarn und der öffentlichen Dienststellen

Die Grundeigentümer, die Eigentümer der Nachbarliegenschaften sowie die möglicherweise betroffenen öffentlichen Dienststellen wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Die ÖBB, die Abteilung Wasserwirtschaft des Landes, das Kloster St. Peter sowie die Privateigentümer Johann Koch und DI Wilhelm Neier haben ihre Zustimmung erklärt.

Der forsttechnische Sachverständige der BH Bludenz, DI Karl Studer, teilt mit Schreiben vom 13. Mai 2013 mit, dass die Schaffung des Gewässerschutzstreifens keine forstrechtliche Relevanz habe, da der zu erwartende bestockte, kanalbegleitende Auwaldstreifen nicht die kritische Breite von 10 m erreicht. Aus forstfachlicher Sicht werde die Umwidmung dennoch „zweifelloso sehr begrüßt, da dieser Art ein ökologisch sehr interessanter Teilbereich entlang des Fließ-

gewässers als Auwald-Relikt erhalten bleiben soll, mit der dort typischen Biozönose.“

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Die Stadtvertretung beschließt über Empfehlung des Stadtplanungsausschusses einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 Raumplanungsgesetz idgF und gemäß den Plänen der Abt. 4.2. Stadtplanung vom 19. April 2013 (Bestand: 4.2./04-02-01/049/2013/01, Neu: Zl.: 4.2./04-02-01/049/2013/02, Änderung: Zl.: 4.2./04-02-01/049/2013/03) nachstehende Änderungen:

- a) von Baufläche Mischgebiet(BM) in Freifläche Freihaltegebiet (FF) insgesamt 964m², davon:
 - Teilfläche der Gst.Nr. 1162/1 im Umfang von 99 m²,
 - Teilflächen der Gst.Nr. 1162/2 im Umfang von insgesamt 69 m²,
 - Teilfläche der Gst.Nr. 1163/3 im Umfang von 366 m²,
 - Teilfläche der Gst.Nr. 3605 im Umfang von 430 m²
- b) von Baufläche Mischgebiet (BM) in Freifläche Freihaltegebiet mit der Ersichtlichmachung einer Straße (FF-STR) insgesamt 492 m², davon
 - Teilflächen der Gst.Nr. 3605 im Umfang insgesamt von 393m²,
 - Teilfläche der Gst.Nr. 3720/9 im Umfang von 99 m²
- c) von Baufläche Mischgebiet (BM) in Freifläche Freihaltegebiet mit der Ersichtlichmachung eines Gewässers (FF-W) insgesamt 26 m², davon:
 - Teilfläche der Gst.Nr. 3743/1 im Umfang von 3 m²,
 - Teilfläche der Gst.Nr. 3756/1 im Umfang von 23 m²
- d) von der Ersichtlichmachung eines Gewässers (W) in Baufläche Mischgebiet (BM) zwei Teilflächen der Gst.Nr. 1169/3 im Umfang von insgesamt 16 m²,
- e) die Ersichtlichmachung einer Straße in der Widmung Freifläche Freihaltegebiet (FF-STR) insgesamt 34 m², davon
 - Teilflächen der Gst.Nr. 3605 im Umfang von insgesamt 25 m²,
 - Teilfläche der Gst.Nr. 3669/1 im Umfang von 5 m²,
 - Teilfläche der Gst.Nr. 3756/1 im Umfang von 4 m²,
- f) die Löschung der Ersichtlichmachung einer Straße (STR) und die Widmung als Freifläche Freihaltegebiet (FF) auf einer Teilfläche der Gst.Nr. 3605 im Umfang von 94 m²,
- g) die Löschung der Ersichtlichmachung eines Gewässers (W) und die Widmung als Freifläche Freihaltegebiet (FF) auf Teilfläche der Gst.Nr. 1163/1 im Umfang von insgesamt 12 m²,
- h) die Widmung einer als Gewässer (W) ersichtlich gemachten Teilfläche der Gst.Nr. 3756/1 im als Freifläche Freihaltegebiet (FF-W) im Umfang von 55 m²,

- i) die Ersichtlichmachung eines Gewässers (W) auf als Freifläche Freihaltegebiet (FF) gewidmeten Teilflächen der Gst.Nr. 3756/1 im Umfang von insgesamt 481m²,
- j) die Löschung der Ersichtlichmachung eines Gewässers (W) und die Widmung als Freifläche Freihaltegebiet mit der Ersichtlichmachung einer Straße (FF-STR) insgesamt 32 m², davon
Teilflächen der Gst.Nr. 3605 im Umfang von insgesamt 29 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 3756/1 im Umfang von 3 m².

Abwesend bei der Abstimmung war Stadtvertreterin Olga Pircher.

d) Teilflächen der Gst.Nr. 413/2 ua (Galgentobel)

Seit dem Inkrafttreten des Gefahrenzonenplanes Bludenz im Jahr 1998 wurden im Bereich des Galgentobels Verbauungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, wodurch günstigere Abflussverhältnisse geschaffen werden konnten. In der Folge konnte der Gefahrenzonenplan revidiert und mit Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 26. Mai 2012 (ZI LE.3.3.3/0071-IV/5/2012) freigegeben werden.

Gemäß § 13 (2) Vorarlberger Raumplanungsgesetz (RPG) dürfen Flächen, die sich wegen der natürlichen Verhältnisse (u.a. Lawinen-, Hochwasser- und Vermurungsgefahr) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, nicht als Bauflächen gewidmet werden, es sei denn, dass Maßnahmen zur Abwendung solcher Gefahren technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind. Durch die Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung konnten einige Flächen, die einen Gebäudebestand aufweisen, aus der Roten Wildbachgefahrenzone herausgenommen werden, wodurch nun die Möglichkeit einer Baulandwidmung besteht. Andere Flächen, die seit der Erstellung des Flächenwidmungsplanes 1978 als Bauland gewidmet waren, liegen auch nach den Verbauungsmaßnahmen in der Roten Wildbachgefahrenzone, sodass die Voraussetzungen für eine Umwidmung in Freifläche Freihaltegebiet vorliegen.

Die Stadtvertretung beschließt über Empfehlung des Stadtplanungsausschusses die Widmungsanpassungen an die revidierte Rote Wildbachgefahrenzone einstimmig, gemäß § 23 iVm § 21 RPG den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, dargestellt in den Plänen der Abteilung Stadtplanung, Zl.:4.2./04-02-01/050/2013/01 (FWP-Bestand), Zl.:4.2./04-02-01/050/2013/02 (FWP-Neu) und 4.2./04-02-01/050/2013/03 (FWP-Änderung) vom 15. Mai 2013, wie folgt:

a) von Baufläche Mischgebiet(BM) in Freifläche Freihaltegebiet (FF) insgesamt 1.206m², davon:

Teilfläche der Gst.Nr. 413/2 im Umfang von 34 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 413/3 im Umfang von 302 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 413/5 im Umfang von 251 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 413/6 im Umfang von 203 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 580/1 im Umfang von 123 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 586/1 im Umfang von 137 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 593/1 im Umfang von 89 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. .1655 im Umfang von 7 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. .1682 im Umfang von 36 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. .1683 im Umfang von 24 m²,

b) von Baufläche Wohngebiet (BW) in Freifläche Freihaltegebiet (FF) insgesamt 5.489 m², davon:

Teilfläche der Gst.Nr. 468/1 im Umfang von 508 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 468/2 im Umfang von 151 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 468/6 im Umfang von 53 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 469/2 im Umfang von 300 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 527 im Umfang von 123 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 562/4 im Umfang von 16 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 562/5 im Umfang von 27 m²,
Gesamtfläche der Gst.Nr. 698 im Umfang von 289 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 699/1 im Umfang von 125 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 699/2 im Umfang von 63 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 700 im Umfang von 31 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 703/1 im Umfang von 210 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 703/3 im Umfang von 15 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 703/7 im Umfang von 289 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 703/9 im Umfang von 510 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 703/10 im Umfang von 586 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 703/11 im Umfang von 802 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 703/12 im Umfang von 375 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 705 im Umfang von 211 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 3894/3 im Umfang von 204 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 3894/7 im Umfang von 134 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. 3894/8 im Umfang von 284 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. .352/3 im Umfang von 79 m²,
Gesamtfläche der Gst.Nr. .2034 im Umfang von 47 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. .2035 im Umfang von 23 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. .2066 im Umfang von 28 m²,
Teilfläche der Gst.Nr. .2238 im Umfang von 7 m²,

- c) von Vorbehaltsfläche Volksschule mit der Unterlegwidmung Baufläche Wohngebiet ([VS]-BW) in Freifläche Freihaltegebiet (FF) insgesamt 44 m², davon:
 Teilfläche der Gst.Nr. 668/3 im Umfang von 30 m² und
 Teilfläche der Gst.Nr. 673 im Umfang von 14 m²,
- d) von Freifläche Freihaltegebiet (FF) in Baufläche Mischgebiet(BM) insgesamt 185m², davon:
 Teilfläche der Gst.Nr. 578 im Umfang von 69 m²,
 Teilfläche von Gst.Nr. 581 im Umfang von 42 m²,
 Teilfläche der Gst.Nr. .1429 im Umfang von 74 m²,
- e) von Freifläche Freihaltegebiet (FF) in Baufläche Wohngebiet (BW) insgesamt 1.314 m², davon
 Teilfläche der Gst.Nr. 561 im Umfang von 532 m²,
 Teilfläche der Gst.Nr. 562/6 im Umfang von 210 m²,
 Teilfläche der Gst.Nr. 562/7 im Umfang von 170 m²,
 Teilfläche der Gst.Nr. 562/8 im Umfang von 232 m²,
 Gesamtfläche der Gst.Nr. .2041 im Umfang von 170 m²,
- f) von Freifläche Freihaltegebiet (FF) in Vorbehaltsfläche Volksschule mit der Unterlegwidmung Baufläche Wohngebiet ([VS]-BW) insgesamt 63 m², davon
 Teilfläche der Gst.Nr. 671/5 im Umfang von 39 m² und
 Teilfläche der Gst.Nr. 671/6 im Umfang von 24 m².
- g) von Baufläche Mischgebiet (BM) in Freifläche Freihaltegebiet mit der Ersichtlichmachung Straße (STR) eine Teilfläche der Gst.Nr. 3629/1 im Umfang von 32m²,
- h) die Ersichtlichmachung einer Straße (STR) auf der Gesamtfläche der Gst.Nr. 562/1 im Umfang von 22m², gewidmet als Baufläche Wohngebiet,
- i) die Löschung der Ersichtlichmachung als Gewässer (W) auf als Freifläche Freihaltegebiet (FF) gewidmeten Teilflächen im Umfang von insgesamt 143 m², davon:
 Teilflächen der Gst.Nr. 527 im Umfang von insgesamt 81 m² und
 Teilfläche der Gst.Nr. 3763/1 im Umfang von 62 m².

Abwesend bei der Abstimmung war Stadtvertreterin Olga Pircher.

- e) **Gst.Nrn. .289, 289/3, 289/2, 289/1, 288/2, 288/1, .1784
und Teilflächen der Gst.Nrn. 284/1, 3756/1 und 3720/9
(Gunz-Mühle)**

Nachdem die Stadtvertretung den Bericht zu Punkt 2.c) einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen hat, entfällt eine Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt.

**Zu 19.:
Allfälliges**

Keine Wortmeldungen.

**Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 22.00 Uhr**

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Dr. Erwin KOSITZ

Josef KATZENMAYER

**An der Amtstafel
angeschlagen am:**

31. Mai 2013

**Von der Amtstafel
abgenommen am:**

14. Juni 2013